

Kämpgen Stiftung

FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

Das Ehepaar Johanna und Clemens Kämpgen gründete 1983 die Kämpgen Stiftung mit dem Zweck, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistigen, körperlichen, psychischen oder Sinnesbehinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen sowie deren Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Die Stiftung führt keine eigenen Maßnahmen durch.

Die Zuwendungen der Kämpgen Stiftung sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht zurück zu zahlenden Zuwendung.

Die Kämpgen Stiftung wird durch den Vorstand und das Kuratorium geführt, die über die an die Stiftung gerichteten Förderanträge entscheiden.

1. Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Durchführung und Förderung der Heilbehandlung und Pflege, der Erziehung, der Bildung und der sozialen Eingliederung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen oder Sinnesbehinderungen.

Der Zweck kann verfolgt werden durch Unterstützung bestehender oder Schaffung neuer steuerbegünstigter Einrichtungen sowie durch Beihilfe zu einzelnen Vorhaben im Rahmen der Hilfeleistung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen mit Behinderungen.

2. Zuwendungsverfahren

➤ ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Gefördert werden anerkannte steuerbegünstigte Einrichtungen, die sich in der Behindertenhilfe engagieren.
- Maßnahmen, die vor Antragseingang begonnen wurden, können nicht bezuschusst werden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Kämpgen Stiftung.
- Die Träger haben vor Inanspruchnahme der Kämpgen Stiftung die öffentlich-rechtlichen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- Förderanträge bei nicht-öffentlichen Institutionen sind anzuzeigen.
- In der Regel ist vom Antragsteller eine Eigenleistung zur Maßnahme zu erbringen.
- Betrifft die beantragte Maßnahme Grundstücke oder Gebäude, muss der Antragsteller Eigentümer, Erbpächter, Pächter oder Mieter von Grundstück oder Gebäude sein. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- Im Einzelfall kann eine dingliche Sicherung von Zuschüssen verlangt werden.
- Stellungnahmen der zuständigen Behörden sowie Kostenträger sind vorzulegen.

➤ ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Förderungsmittel ist unter Verwendung der Formblätter nebst Anlagen an die **Kämpgen Stiftung • Mathiaskirchplatz 5 • 50968 Köln** zu richten.

Der Antrag muss insbesondere eine Beschreibung des angestrebten Zwecks, einen Kostenplan mit Kostenvoranschlägen, einen Finanzierungsplan sowie Unterlagen über die finanzielle Sicherung enthalten.

Änderungen dieser Angaben nach Antragstellung sind der Kämpgen Stiftung unverzüglich anzuzeigen.

Kämpgen Stiftung

➤ ZUWENDUNGSBESCHEID UND AUSZAHLUNG

Im Falle einer Bewilligung des Antrages erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung der bewilligten Förderungsmittel erfolgt auf Abruf unter der Erklärung, dass der Träger die Maßnahme begonnen hat. Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung in der Regel nach Vorlage der Bestätigung des bauleitenden Architekten über den Beginn der Baumaßnahme. Bewilligte Fördermittel, die nach 18 Monaten nicht abgerufen worden sind, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wird.

➤ VERWENDUNGSNACHWEIS

Der Zuwendungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises nach Formblatt nebst Anlagen - in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme - verpflichtet.

Der Verwendungsnachweis muss eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Gesamtkosten, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel sowie Kopien der Rechnungen nebst Zahlungsbeweisen enthalten.

Im Einzelfall kann zusätzlich ein Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers verlangt werden.

Bei der Abrechnung von Baumaßnahmen ist ein Prüfungsvermerk der für den Antragsteller zuständigen Kommune oder des staatlichen Bauamtes über die Abnahme beizufügen. Soweit diese Stellen diese Prüfung nicht durchführen, muss der Prüfungsvermerk einer anderen unabhängigen Stelle vorgelegt werden.

➤ ÄNDERUNG DES RECHTSTRÄGERS

Wird das Förderungsobjekt aus dem Vermögen des Zuschussempfängers durch Verschmelzung, durch Abspaltung oder durch Vermögensübertragung Eigentum eines anderen Rechtsträgers, ist zur Wirksamkeit des Überganges die Zustimmung der Kämpgen Stiftung notwendig.

Wird die Kämpgen Stiftung nicht um die Zustimmung gebeten und/oder wird die Zustimmung von der Kämpgen Stiftung nicht erteilt, ist der Zuschussempfänger zur Rückzahlung des ganzen Zuschusses verpflichtet.

➤ RÜCKZAHLUNGSPFLICHT

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen,

- wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks ermäßigt oder Deckungsmittel erhöht haben bzw. weil neue Deckungsmittel hinzugetreten sind;
- wenn der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- wenn über das Vermögen des Zuschussempfängers das Insolvenz-Verfahren von ihm selbst oder von einem Gläubiger bei Gericht beantragt ist;
- wenn in das Förderungsobjekt die Zwangsvollstreckung begonnen hat, insbesondere die Zwangsversteigerung und/oder die Zwangsverwaltung vom Gericht angeordnet ist;
- wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat;
- wenn nach Mahnung sowie Fristsetzung der Verwendungsnachweis nicht vorliegt.

Die Rückzahlungspflicht besteht

- bei Zuschüssen für bauliche Investitionen 30 Jahre nach Fertigstellung;
- bei Zuschüssen für bewegliche Gegenstände in der Regel 10 Jahre nach Erwerb.